VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

Medienmitteilung vom 22. November 2007

Keine uferlose Ausdehnung des Korporationsbürgerrechtes

pd. Der Vorstand des Verbandes der Schwyzer Korporationen hat mit grosser Genugtuung von den drei grundlegenden Entscheiden des Schwyzer Verwaltungsgerichtes vom 30. Oktober 2007 Kenntnis genommen. Mit klarem Verdikt haben die obersten Verwaltungsrichter des Kantons einer uferlosen Ausdehnung des Korporationsbürgerrechtes den Riegel geschoben und das neu eingeführte Abstammungsprinzip im Sinne der Korporationen einschränkend präzisiert. Offen bleibt noch der allfällige Gang der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

Am 24. Juni 1991 entschied das Schwyzer Verwaltungsgericht im Falle der Korporation Pfäffikon, dass eine Frau, die zufolge Heirat ihren Familiennamen und das Bürgerrecht verloren hatte, weiterhin Korporationsbürgerin mit vollen Nutzungs- und Mitverwaltungsrechten bleiben kann. Sodann hielt das Verwaltungsgericht mit grundlegendem Urteil vom 15. September 1992 fest, dass auch verheiratete Töchter von Korporationsbürgern das Korporationsbürgerrecht erwerben können, unbesehen ob diese bei der Verheiratung ihren Ledignamen und das Bürgerrecht beibehielten. Im Übrigen erklärte jedoch das Verwaltungsgericht damals den Geschlechtername und das Bürgerrecht als zulässige Abgrenzungskriterien für die Korporationszugehörigkeit.

Diese Gerichtspraxis und die darauf basierenden Statutenanpassungen der rund 75 altrechtlichen Korporationen und Genossamen im Kanton Schwyz hielten dann mehr als 12 Jahre stand. Mit Urteil vom 10. August 2005 haben die Verwaltungsrichter ihre bisherige Praxis aufgegeben und die gängigen Abgrenzungskriterien des Geschlechternamens und des Bürgerrechtes als nicht mehr gleichstellungskonform erklärt. An deren Stelle wurde neu das Abstammungsprinzip eingeführt mit der Folge, dass künftig auch Korporationstöchter ihr Korporationsbürgerrecht auf die Nachkommen übertragen können. Die Schwyzer Korporationen wur-

den sowohl vom Verwaltungsgericht wie auch vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde angewiesen, ihre Statuten im Sinne der neuen Gerichtspraxis anzupassen.

Dabei stellte sich die heikle Frage, ob der Nachweis der Abstammung zeitlich unbeschränkt rückwirkend möglich oder ob die Rückwirkung einzugrenzen sei. In der Praxis haben sich zwei Systeme herausgebildet: Die eine Regelung setzt voraus, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin für die Aufnahme nachweist, dass er oder sie von einem jemals im Korporationsregister eingetragenen Korporationsmitglied abstammt. Das andere System lässt den Nachweis rückwirkend insoweit zu, als die Abstammung auch dann erfüllt ist, wenn das aufnahmewillige Mitglied von einer Person abstammt, die per Stichtag 14. Juni 1981 (= Tag der Annahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung) die Voraussetzungen erfüllte. Beide Systeme gehen von einer relativ eng begrenzten Rückwirkung der Abstammung aus. Dies nicht zuletzt auch deshalb, um einer Ausfransung des Korporationsbürgerrechtes vorzubeugen und um die administrativen Abklärungen bei einer Aufnahme in Grenzen zu halten wie auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Das Verwaltungsgericht hat nun mit seinen eingangs erwähnten drei Entscheiden in einem Fall der Oberallmeindkorporation Schwyz und in zwei Fällen der Genossame Lachen den Standpunkt der Korporationen vollumfänglich geschützt. Die Richter entschieden, dass die Eingrenzung auf die unmittelbare Abstammung auch unter dem Gebot der Gleichstellung von Mann und Frau vertretbar sei. Niemand habe Anspruch auf eine begünstigende (unbegrenzte) Rückwirkung einer Rechtsänderung, auch wenn dies in der Praxis naturgemäss zu rechtsungleichen Ergebnissen führen könne. Aufgrund der neuesten Entscheide des Verwaltungsgerichtes sind beide Systeme zur Begrenzung der Rückwirkung zulässig.

Damit hat das Verwaltungsgericht die Leitplanken für das Schwyzer Korporationsbürgerrecht auf dem Weg der Gerichtspraxis abschliessend festgelegt: Einerseits wurden aufgrund des Gleichstellungsgebotes anstelle der Geschlechternamen und des Bürgerrechtes neu die Abstammungskorporationen eingeführt. Anderseits ist die Rückwirkung des Abstammungsprinzips faktisch auf die unmittelbaren Vorfahren beschränkt. Dies gilt selbstverständlich für aufnahmewillige Mitglieder beider Geschlechter. Damit sollte der jahrelange Konflikt um die Anwendung des Gleichstellungsgebotes beim Korporationsbürgerrecht gelöst sein. Offen ist allerdings noch, ob einer oder mehrere der beim Verwaltungsgericht abgeblitzten Beschwerdeführer das Urteil an das Bundesgericht weiterziehen werden. Aufgrund der eindeutigen Be-

gründung dürfte jedoch die Aufhebung der ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheide nicht einfach zu bewerkstelligen sein.

Kontakt:

Geschäftsstelle
Verband der Schwyzer Korporationen
Rechtsanwalt Toni Dettling
Tel. 041 811 60 21
info@schwyzer-korporationen.ch